

Satzung

Jürgen Wahn Stiftung e.V.

Weslerner Weg 1
59494 Soest
Telefon (0 29 21) 22 22
www.juergen-wahn-stiftung.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Jürgen Wahn Stiftung e.V. trägt diesen Namen zur Erinnerung an Jürgen Wahn (1957 - 1980) und will in seinem Sinne die Bemühungen um eine Linderung in Ländern, in denen Menschen Not leiden, fortführen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Soest.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 2

Zielsetzung

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch ist die Begünstigung einzelner Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung ausgeschlossen.
3. Der Verein dient der Jugendfürsorge und Jugendpflege sowie der Förderung des Gesundheits- und Bildungswesen in Ländern, in denen Menschen Not leiden.

Dieses Ziel wird erreicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Bau, Herrichtung und Finanzierung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Waisenhäusern (Jürgen Wahn Häuser) und Schulen, sowie von sonstigen Gebäuden oder Räumen die zur Erreichung der Vereinsziele dienlich sind,
 - b) Hilfe für Familien bedürftiger Kinder, unter anderem durch Mikrokredite an Frauen,
 - c) Einrichtung von Patenschaftsverhältnissen, vorschulische Förderung sowie schulische und berufliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Bau, Herrichtung und Finanzierung von Krankenhäusern und Entbindungsstationen,
 - e) Sammlung und Versand von Hilfsmitteln für Krankenstationen, Kindertagesstätten und Schulen,
 - f) Vermittlung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in von der Jürgen Wahn Stiftung geförderten Projekten,
 - g) Förderung behinderter Kinder durch medizinische, physiotherapeutische und pädagogische Betreuung,
 - h) Aus- und Weiterbildung von medizinischem Personal, insbesondere von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 - i) Hilfe bei Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen von lebensbedrohlich erkrankten, schwer Unfallverletzten und behinderten Patienten, insbesondere von Kindern,
 - j) Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Kompetenz von Erwachsenen in von der Jürgen Wahn Stiftung geförderten Projekten,
 - k) spontane Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen.
4. Die in § 2, Absatz 3 angegebenen Ziele und Maßnahmen werden durch die Förderung von Projekten realisiert, deren Hauptziel die „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist.
5. Der Verein kann zur Erreichung der o.a. Ziele Veranstaltungen durchführen, auf denen Informationen über die Vereinsarbeit gegeben und auf denen Finanzmittel zur Projektarbeit eingeworben werden können.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben wird, steht der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über das die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Widerspruch ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zu dieser Entscheidung ruht der Mitgliedsantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder die Satzung gröblich verletzt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, wenn 25% der Mitglieder es wünschen. Sie muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließen über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Höhe der Beiträge,
 - h) Beschwerden, Widersprüche,
 - i) Anträge,
 - j) Sonstiges,
 - k) Auflösung des Vereins.
5. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern beschlussfähig.
10. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.
2. Über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Einkünfte, ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Amt des Vorsitzenden ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen ist zulässig.
4. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB, der

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden und
- den Schatzmeister umfasst.

Vertretungsberechtigt sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.

b) dem erweiterten Vorstand mit beratender Funktion, dem 5 weitere Mitglieder angehören.

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen und abberufen.
6. Der Vorstand wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung in öffentlicher, auf Antrag in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
7. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie muss jedes Jahr neu festgelegt werden.
2. Die Beiträge sind in dem jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Spenden und Zustiftungen

1. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen und den Spendern bzw. Geldgebern hierüber eine Quittung auszustellen.
2. Durch die Anerkennung der Jürgen Wahn Stiftung e.V. als gemeinnütziger Verein können Zuwendungsbescheinigungen für Spenden und Zustiftungen für steuerliche Zwecke genutzt werden.
3. Spenden dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden.
4. Zustiftungen bzw. deren Erträge dürfen nur für die in einer gesonderten Stiftungssatzung angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn, wie in Ziffer 1 vorgesehen, mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies beantragt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die die gleichen oder ähnliche Ziele, wie in § 2 dieser Satzung festgelegt, verfolgt und die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung hat.